



Bezirksregierung Düsseldorf

Infoblatt zur Abfallverbringung

Die folgende Gesetzgebung ist für die Ein- und Ausfuhr von Abfällen von Belang:

Die europäische Verordnung über die Verbringung von Abfällen (EG-Abfallverbringungsverordnung) - Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (Amtsblatt Nr. L 190 vom 12. Juli 2006) – VVA

Die VVA verwendet den Begriff Verbringung als Sammelbezeichnung für grenzüberschreitende Abfalltransporte.

Die Bestimmungen aufgrund der VVA sind abhängig von:

- Der Art der Abfälle
- Der beabsichtigten Verwendung der Abfälle
- Dem Land des Versands und dem Land des Empfangs der Abfälle.

Die Art des Abfalls

Die EG-Abfallverbringungsverordnung unterscheidet zwischen:

- Abfällen der „grünen Liste“ (Anhänge III und IIIA der EG - Abfallverbringungsverordnung)
- Abfällen der „gelben Liste“ (Anhang IV der EG - Abfallverbringungsverordnung)
- Abfälle, die nicht in der EG –Abfallverbringungsverordnung gelistet sind fallen unter die „gelbe Liste“.

Die meisten Abfälle der grünen Liste gehören zur Kategorie der ungefährlichen Abfälle. Die Bestimmungen für Abfälle der grünen Liste sind im Prinzip weniger streng als jene für Abfälle der gelben Liste. Auf Ersuchen des Bestimmungslandes werden für Abfälle der grünen Liste manchmal trotzdem strengere Regeln

gehandhabt. Dies ist insbesondere bei der Ausfuhr von Abfällen in Nicht-OECD-Staaten der Fall.

Für gefährliche Abfälle gelten besonders strenge Regeln. Gefährliche Abfälle sind in Anlage V der VVA aufgenommen. Abfälle der gelben Liste sind oft auch gefährliche Abfälle.

Die beabsichtigte Verwendung

Die VVA unterscheidet auch zwischen Abfällen, die beseitigt, und solchen, die verwertet werden sollen. Werden Abfälle in ein anderes Land verbracht, um dort beseitigt zu werden, so gelten strengere Regeln, als wenn sie für eine Verwertung vorgesehen sind. Beispiel einer Beseitigung ist das Deponieren von Abfällen. Beispiel einer Verwertung ist die Wiederverwendung.

Die Versand- und Empfängerstaaten

Neben den Staaten des Versands und des Empfangs können auch Durchfuhrstaaten die Regeln beeinflussen, welche Abfalltransporte zu genügen haben.

Die VVA unterscheidet zwischen:

- EU –Mitgliedsstaaten
- EFTA – Staaten (European Free Trade Association – Norwegen, Island, Liechtenstein, Schweiz)
- OECD – Staaten
- Nicht- OECD- Staaten
- Staaten, die keine Vertragspartei des Baseler Übereinkommens sind (Baseler Übereinkommen vom 22.März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung)

Regeln für die Verbringung

Je nach der Art der Abfälle, der beabsichtigten Verwertung und der Staaten von Versand und Empfang (und evtl. Durchfuhr) gibt es drei Möglichkeiten:

1. Die Verbringung ist gestattet, sofern bei dem Transport der Abfälle ein Begleitformular vorhanden ist (Anlage VII der VVA). Bedingung ist ferner, dass es zwischen dem Versender und dem Empfänger der Abfälle einen Vertrag gibt (z.B. die Verbringung von grün gelisteten Abfällen innerhalb der EU).
Achtung: Sonderregelungen gelten bei den neuen Beitrittsstaaten wie Lettland, Bulgarien, Litauen, Estland, Rumänien und Tschechien.
2. Die Verbringung ist nur dann gestattet, wenn alle betroffenen Staaten ihre vorherige Einwilligung erteilt haben. Um diese Einwilligungen zu erhalten, hat vor dem Transport eine Notifizierung zu erfolgen.
3. Die Verbringung ist verboten.

Notifizierung

Ein Notifizierungsverfahren ist mit einem Genehmigungsantrag vergleichbar. Die Notifizierung hat im Versandstaat zu erfolgen. Werden Abfälle aus einem Nicht-EU-Mitgliedstaat in die EU eingeführt, so hat die Notifizierung im Empfangsland zu erfolgen.

Formell sind 30 Tage für die Abwicklung einer Notifizierung vorgesehen. In der Praxis kann das Verfahren länger dauern, weil mehrerer Staaten ihre Einwilligung zu erteilen haben. Nur nach Erhalt der Einwilligung aller betroffenen Staaten ist eine Verbringung statthaft. Dies wird in einer Entscheidung durch den Staat, in dem die Notifizierung erfolgte, festgelegt.

Sicherheitsleistung bei Notifizierung

Abfalltransporte, die regelwidrig verlaufen, werden von den betroffenen Behörden zurückgesandt. Erforderlichenfalls sorgt eine dieser Behörden selbst für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle. Um zu verhindern, dass die Kosten hierfür zu Lasten der Steuerzahler gehen, hat der Notifizierende eine finanzielle Sicherheit für die zu verbringenden Abfälle zu leisten. Diese Sicherheit hat die Form der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung. Ob die Höhe der Sicherheitsleistung angemessen und ausreichend ist, entscheidet die für die Notifizierung zuständige Behörde.

Zuständige Behörden

In Nordrhein-Westfalen sind die Bezirksregierungen die zuständigen Behörden im Sinne der VVA.

Die Notifizierung für einen Abfallexport hat in Nordrhein-Westfalen somit bei den Bezirksregierungen zu erfolgen.

Gesetzliche Grundlage

Die VVA ist eine europäische Verordnung und hat daher unmittelbare Wirkung. Um die Einhaltung der VVA in der deutschen Rechtsordnung zu ermöglichen, wurden das Abfallverbringungsgesetz und die Abfallverbringungsbußgeldverordnung erlassen.

Weitere RL, G, Normen die zu beachten sind.

Verordnung (EG) Nr. 12/2006 (Amtsblatt Neu 2008/98 der EG 2006 L114 vom 24. April 2006). Hierin wird u.a. der Begriff Abfälle bestimmt. Darüber hinaus werden in den Anlagen IIA und IIB Beseitigungshandlungen und Verwertungsbehandlungen aufgeführt.

In der Verordnung (EG)1418/2007 wird festgestellt, welche Anforderungen in Ländern, in denen der OECD-Beschluss C(92)39 nicht gilt, die verschiedenen Nicht-OECD-Staaten an die Verbringung von Abfällen der „grünen Liste“ in ihr Land gestellt haben.

Weitere Informationen

BMU Homepage und UBA Homepage:

www.bmu.de

www.UBA.de

jeweils unter dem Stichwort:

Abfallverbringung

Dieses Infoblatt hat einen rein informativen Charakter, die erteilten Informationen sind beschränkt und können weder eine vollständige Wiedergabe des europäischen Abfallrechts noch der VVA und der angrenzenden Gesetze sein. Aus diesem Infoblatt können keine Rechte hergeleitet werden.